

## **Benutzungsordnung**

für den Wohnmobilstellplatz an der Kalixtenbergstraße  
der Stadt Weilheim an der Teck

### **§ 1 Betreiber**

Der Betreiber des Wohnmobilstellplatzes ist die Stadt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, Tel: 07023/106-0.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des durch amtliche Verkehrszeichen gekennzeichneten Teiles des Stellplatzes an der Kalixtenbergstraße und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

### **§ 3 Abgrenzung der Nutzung**

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Stadtgebiet Weilheim an der Teck nicht zulässig.

### **§ 4 Erlaubnis**

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Weilheim an der Teck. Die Erlaubnis gilt als erteilt, sobald die Übernachtungsgebühr an einer der beiden örtlichen Tankstellen (Aral-Tankstelle, Zeller Str. 15, Weilheim oder Esso-Tankstelle, Zeller Str. 2, Weilheim) entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist der Parkausweis von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Wohnmobil auszulegen.

Alternativ hierzu kann das Bezahlen des Parkvorgangs auch bargeldlos mittels einer digitalen Bezahlösung (über eine Smartphone-App) erfolgen.

## § 5 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal drei Nächte zur Verfügung. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage beim Betreiber (siehe §1). Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), Personenkraftwägen (PKW), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern, Reisemobilen ohne WC sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 6,00 Euro pro Nacht.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils bis spätestens 12:00 Uhr eines jeden weiteren Tages zu entrichten.
- (4) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen der Tagesgebühr werden mit 30,00 Euro Strafe geahndet und strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (5) Die Gebühr ist durch Erwerb eines Parkausweises an einer der beiden örtlichen Tankstellen (Aral / Esso) bzw. digital (mittels einer Bezahl-App) zu entrichten.
- (6) Für die Stromversorgung stehen Säulen zur Verfügung. Die Stromentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. Vier KW/h Strom kosten 1,00 Euro. Für die Wasserversorgung stehen ebenfalls Säulen zur Verfügung. Die Wasserentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. 80l Wasser kosten 1,00 Euro.
- (7) Nicht erlaubt ist:
  - das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
  - das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
  - das Zelten,
  - das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen,
  - das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
  - das Abbrennen von Lagerfeuern,
  - Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
  - das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
  - das Freihalten von Stellplätzen
  - das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
- (8) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (9) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden. Die Nutzung von Aggregaten oder das Laufenlassen von Motoren ist untersagt.
- (10) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
- (11) Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
- (12) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist umgehend zu entfernen.
- (13) Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.
- (14) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.
- (15) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Weilheim an der Teck entsteht.

## **§ 7 Haftung, Beschädigung**

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Weilheim nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

## **§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten**

Es kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro belegt werden, wer:

- entgegen § 4 dieser Benutzungsordnung den Stellplatz nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein,
- entgegen § 5 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 9 Anordnung für den Einzelfall**

Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Weilheim ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim an der Teck, den 20.03.2019

Züfle  
Bürgermeister